

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1555/2008**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 06.02.2008

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 00 13/14 Nst.: 1452
 Verfasser/-in: Herr Metz

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt				Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	11.02.2008	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	03.03.2008	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	12.03.2008	Entscheidung

Betreff:
Geschäftsordnung Ortsbeirat
- Antrag des Magistrats vom 06.02.2008 -

Antrag:
 Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte wird beschlossen.

Begründung:
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.11.2006 beschlossen, dass der Magistrat „eine Vorlage der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte“ erarbeiten soll. Das war erst möglich, nachdem die neue Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorlag. Diese neue Geschäftsordnung ist am 10.5.2007 beschlossen worden. Am 23.7.2007 hat der Magistrat beschlossen, den Ortsbeiräten einen Entwurf vom 27.6.2007 zur Beratung und Stellungnahme zu übersenden. Dies ist erfolgt. Alle Ortsbeiräte haben zu

dem Entwurf Stellung genommen, der daraufhin eingehend überarbeitet worden ist. Die einzelnen Erwägungen zum Umgang mit den Anregungen und Forderungen der Ortsbeiräte sind in Anlage 3 dokumentiert.

Der Entwurf lehnt sich in erster Linie an die neue Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung an. In zweiter Linie orientiert er sich an den Inhalten der bisher geltenden Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 30.9.1993.

Nach § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 HGO bleibt das Verfahren und die innere Ordnung der Ortsbeiräte der Regelung durch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Die bisherige Geschäftsordnung erfüllt diese Anforderungen nicht. Insbesondere enthält sie nur rudimentäre Regelungen und umfängliche und dennoch lückenhafte Verweisungen auf die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, die so wenig nachvollziehbar sind, dass die Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte es für erforderlich halten musste, in einem Anhang die Vorschriften, auf die verwiesen wird, zu „präzisieren“. Diese Regelungstechnik ist nicht nur unübersichtlich und nicht handhabbar, sondern verstößt auch gegen die §§ 82 Abs. 6, 62 Abs. 5 Satz 2 HGO.

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf umfassende Verweisungen auf die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, sondern soll den Ortsbeiräten eine aus sich heraus verständliche und lesbare Geschäftsordnung an die Hand geben.

Zu der Neufassung der Geschäftsordnung hat es Anträge der Ortsbeiräte an den Magistrat gegeben. Im einzelnen sind dies der Beschluss des Ortsbeirats Allendorf vom 7.11.2006 (OBR/0525/2006), des Ortsbeirats Kleinlinden vom 13.9.2006 (OBR 0367/2006), des Ortsbeirats Lützellinden vom 13.9.2006 (OBR/0378/2006) und des Ortsbeirats Wieseck vom 2.11.2006 (OBR/0508/2006). Diese Beschlüsse sind im Detail leicht unterschiedlich formuliert, enthalten jedoch folgende vier inhaltlich übereinstimmende Forderungen:

1. Der Magistrat informiert die Ortsbeiräte rechtzeitig und umfassend über im jeweiligen Ortsbezirk beabsichtigten Maßnahmen.
2. Der Magistrat verpflichtet sich, zeitnah zu den Anträgen und Anfragen aus den Ortsbeiräten schriftlich Stellung zu beziehen. Die geforderten Stellungnahmefristen variieren zwischen 6 Wochen und 2 Monaten.
3. Der Magistrat sichert den Ortsbeiräten ein Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen zu.
4. Der Magistrat verpflichtet sich, zu den Sitzungen der Ortsbeiräte den zuständigen Dezernenten und auf Anforderung auch Vertreter der Fachämter zu entsenden, wobei der Dezernent vorbereitet sein und Auskunft geben können soll.

Diese Forderungen sind im Rahmen der Stellungnahmen zu dem ersten Entwurf wiederholt worden.

Die erste Forderung ist im Entwurf nicht berücksichtigt. Die Ortsbeiräte können nicht rechtzeitig und umfassend über das Ausrücken einer jeden Kolonne der städtischen Verwaltung (Gartenamt, Tiefbauamt, MAB), der SWG oder beauftragter privater Unternehmen informiert werden. Der Ortsbeirat wird jedoch selbstverständlich über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, informiert und angehört (§ 82 Abs. 3 HGO).

Die zweite Forderung ist in dem Entwurf in § 16 Abs. 2 im wesentlichen berücksichtigt. Die geforderte Frist von sechs Wochen lässt sich nicht einhalten, weil die Erstellung der Protokolle zwangsläufig eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Die übernächste Sitzungsrunde dürfte jedoch im Regelfall erreichbar sein.

Die Erfüllung der dritten Forderung liegt nicht im Ermessen des Magistrats. Wenn die Stadtverordneten in ihrer neuen Geschäftsordnung ein Rederecht der Ortsbeiräte nicht vorsehen, kann der Magistrat nicht beschließen, dass sie das Gegenteil zu tun haben, zumal § 82 HGO ein solches Rederecht nicht vorsieht.

Die vierte Forderung steht nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte. Nach § 82 Abs. 7 HGO hat der Magistrat lediglich das Recht, an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilzunehmen. Ob er sich zur Teilnahme verpflichten will, unterliegt seiner eigenen Disposition und nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, die über die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschließt.

Ob Vertreter der Fachämter an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, liegt im Ermessen des Magistrats oder des zuständigen Dezernenten. Dem Anliegen des Antrags ist dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Mitarbeiter der Stadtverwaltung schon beamten- und arbeitsrechtlich verpflichtet sind, auf Weisung des Fachvorgesetzten zu derartigen Sitzungen zu erscheinen. Ob der zuständige Dezernent von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entscheidet er nach eigenem Ermessen.

Auch, dass der zuständige Dezernent vorbereitet sein und Auskunft erteilen können soll, unterliegt nicht der Entscheidungsgewalt der Stadtverordnetenversammlung. Vielmehr handelt es sich dabei um eine beamtenrechtliche Pflicht des Dezernenten aus §§ 211 Abs. 1, 69 HBG. Ihre Erfüllung unterliegt allein der Aufsicht durch den Dienstvorgesetzten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Text des Entwurfs
2. Synopse
3. Vermerk zu den Anregungen der Ortsbeiräte und ihre Bearbeitung

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift